

  
Name, Vorname

13.02.2022  
Datum

An die  
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst



**Betr.: B-Klausurenkurs**

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 078 - STRF

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger-lesbarer- Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs.  .teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat ...  .die Examensklausuren schreiben werde.

  
Unterschrift

# Gutachten

## I. Tatkomplex: Entwendung des Taxis

in besonders  
schweren Fall

Der beschuldigte Miroslav Papic (nachfolgend P) könnte sich eines Diebstahls gemäß §§ 242 I, 243 I 2 Nr. 1 StGB hinreichend verdächtig gemacht haben, indem er das Taxis des Alfred Landt (nachfolgend K) an der vorderen Tür der Fahrerseite durchbroch, die Wegfahrspalte durchdrach und unter Manipulation der Zündschlüssel mit dem Kfz wegfuhr.

Hinreichender Tatverdacht liegt vor, wenn nach vorläufiger Bewertung eine Verurteilung in der Hauptverhandlung überwiegend wahrscheinlich ist.

I. Das Kfz ist 28.000 € wert. Ein Strafentzug nach § 248a StGB ist mangels Vermögenswertigkeit nicht erforderlich.

fernliegend

II. Bei dem Kfz handelt es sich um eine im Eigentum der K stehende und damit für P fremde bewegliche Sache.

III. Diese müsste der P weggenommen haben. Wegnahme meint die Aushandlung fremder und Unbegünstigung eigener Güter

durch Bruch. Auch wenn K der Kfz auf der  
Straße parkte, bestand sich dieses Verhalten  
im gebrochenen Gewaltsam der K. Durch  
den Aufbrechen und Schadenfall hat P  
diesem Gewaltsam gebrochen und den  
falls für den Zeitraum der Fahrt - neuen  
eigenen  
Gewaltsam begründet.

Diese Handlung müsste dem P auch nach-  
weisbar sein. In der gerichtlichen Einweisung  
über seine Rechtsanwältin hat P die für  
abgerufen. Seine Behauptung, eine Freundin  
habe ihn <sup>bei der Kfz</sup> eingeschleppt und sei der Kfz ge-  
fahren ist, gibt er keine Schutzbehauptung  
an. Sie kann <sup>durch</sup> die Zeugnisse  
sowie die P. Yildirim und Franke wider-  
legt werden. Die Zeugnisse bestätigen,  
dass P am Tatort nicht in der  
das gewesen ist, von der er vermeintlich  
abgeholt worden sein soll. Die Parteibe-  
amten können zudem bestätigen, dass  
P allein im Auto gesehen hat und Fahrt  
der Kfz war. Die Beamten haben einen  
direkten Blick auf den Fahrer und  
den Kfz gehabt, da sie links daneben  
an der Ampel hielten und haben diesen  
unmittelbar nach dem Unfall - da sie am  
Unfallort eintrafen - der Fahrer identifiziert.  
Demessen kann der Aufbrecher

Nun!

durch die Blut-Spuren am Lederhandschuh,  
der im Kfz gefunden wurde sowie am  
Schraubendreher, mit welchem nach dem  
Behördengeurichten die Vorderklappe aufge-  
brochen werden sein könnte, nachge-  
wiesen werden. P trug eben <sup>mitunter</sup> passend zum  
linken Handschuh, der im Kfz lag. Daher  
ist davon auszugehen, dass der typische  
Gebrauchswerkzeug, einschließl. des  
Schraubendrehers samt Blut-Spuren des P,  
der genau zu der Blutspur passt,  
dem P gehört und von ihm verwendet  
wurde. Der Umstand, dass die Arbeit-  
beamten Mann und Koppel als der Rehen-  
baumchawree bis zum Unfallort <sup>den P</sup> gelangt  
haben und berücksichtigen können, dass dieser  
sich nach dem Unfall aus dem Kfz be-  
trieb schneit die Lücke zwischen dem  
letzten Stückkontakt der Zungen Metallim  
und France an der Rehenbaumchawree  
bald dem Unfall.

IV. P müsste auch vorsätzlich und mit Zu-  
eignungsabsicht gehandelt haben. Der P  
nahm gezielt das Kfz. weg und handelte  
mit Vorsatz in Form des Absicht, um dieses  
als Fahrzeug zu benutzen.  
Aufgrund seiner gezielten Werts zu

Benutzung der Kfz unter Ausschuss der K  
handelt es sich mit Absicht der vorüber-  
gehenden Abweichung. Entschieden für ein  
Rückführungswachen der Kfz-ih Verkehr-  
teilhigem-Zustand-bereichen nicht. P  
handelt somit auch mit Gleichmütigkeit.

V. Reuefertigungsgrade sind nicht gegeben.

VI. Frage ist, ob P im schuldähnlichen  
Zustand geschweert hat.

Das BDK-Gutachten weist einen Wert von  
1,17% aus. Aufgrund der tätigen  
Rückrechnung von 92 %/h zzgl. einer  
Sicherheitszuschlags von 0,2% und  
dem Zeitraum von etwa bis 1,5 Stunden  
zwischen BDK-Entnahme um 16:45 Uhr  
und dem Diebstahl zwischen 15 Uhr und  
15:55 Uhr beträgt der heranzurechnende  
BDK-Wert 1,57% bis 1,67% und  
liegt damit unterhalb der 3,0%-Grenze  
für die Schuldähnlichkeit.

Darüber hinaus weist der P nach Aussage  
des Zuges 41400m dass der Gutachter  
keine alkoholbedingten Aufnahmestrich-  
lungen oder Färbungen auf. Somit kann  
die Verwertbarkeit der Gutachters hin-  
sichtlich der Schuldähnlichkeit i.S.d. § 20

STAB an dieser Stelle dran bleiben.

VII. Ein hinreichender Tatverdacht liegt vor.

✓  
Aufgrund der fehlenden DNA-Analysen und einer maximalen Bruttokontamination von weniger als 2,0% liegt auch keine verminderte Schwerefähigkeit nach § 21 STAB vor.

VIII. P könnte zudem die Strafschöffenden Tatsachen des § 243 II Nr. 1 STAB erfüllt haben. Auch insoweit müsste ein hinreichender Tatverdacht vorliegen.

Ein umschriebener Raum i.S.d. § 243 II Nr. 1 STAB meint eher Sachen, die bestimmt ist, von Menschen betreten zu werden. Dies ist bei einem Kfz der Fall. Einbrechen ist die Aufhebung von Unerschließungen durch gewaltsame Beseitigung entgegenstehender Hindernisse. Vorliegend hat der P durch das im Wagen gefundene Werkzeug die linke Vordertür gewaltsam geöffnet.

Dies wird wie vor genannt durch das Beförderungsakten sowie das DNA-Gutachten und die Aussage der Zeugen Yildirim zum schwarzen Handdrucken und optischen Gesichtsbild des Fahrers, den er als P identifiziert, nach-

gewiesen werden.

Das Kfz ist zudem durch seine Wegfahrspure  
und den Zündschlüssel bundes gerichtet,  
✓ um das Kfz durch diese Schutzvorrichtung  
vor der Wegnahme besonders zu sichern.  
§ 243 I Nr. 1 und Nr. 2 StGB sind erfüllt

Es hinsichtlich der Fahrverabreichung hinsichtlich  
von §§ 242 I, 243 I Nr. 1, Nr. 2 StGB liegt vor.

### Konkurrenzen:

Der ebenfalls erfüllte § 248b StGB tritt  
zurück. § 243 I Nr. 1 verdrängt Nr. 2 StGB

## II. Fallkomplex: Die Fahrt von der Wache

P konnte sich gemäß § 242 I StGB hinsichtlich  
Verdrängung gemacht haben, indem er  
mit stark überhöhter Geschwindigkeit ent-  
gegen der Fahrtrichtung in den Verkehrs-  
tunnel auf der Fahrbahn der Gegenver-  
kehrs fährte, der als Taxi erkannt, der  
Weggehindert wurde und der Ge-  
schädigte Tode an Fahrgast infolge  
des hierbei entstandenen Verkehrsun-  
falls.

I Der Fall einer Menschen Wegf. vor. Dieser  
wurde durch die beschriebene Handlung  
des P auch kannte und die Kfz

→ zurechenbar verursacht. \*

Die Tathandlung wird dem P durch die Aussagen des Zugen Koppel und sonst, die P seit der Kettenbaumchenverf bis zum Lokalort verhaftet und schon mit dieser sich nach dem Lokalort aus dem Auto befreite, auch nachgelesen werden.

Die genannte Entlassung der P, es sei nicht recht gerufen, wird auch insoweit wiederlegt. Ob die weitere Person ist nach sämtlichen Zugenangaben nicht am Lokalort gewesen, dies wird wiederum bestätigt durch Aussage der Zugen Jäger, die P am Jungferntisch auf dem Weg zum Tunnel überholt. Auch sie und ihr Fahrzeug - der Zuge Kruken - nahmen wahr, dass sie in von P gesteuerten Kfz nur der P selbst befand. Gleiches sagt der Zuge Yildirim aus, der dies ebenfalls in der Hauptverhandlung ausgesprochen wird. Die Fehler Eigenheit steht ferner im logischen Zusammenhang mit der wegen-gegangen Beobachtung, die dem P durch die benannten Beweismittel (siehe oben E. Tatkomplex) wird nachgelesen werden können.

\* Dass P zum Zeitpunkt der Entlassung in den Tunnel den Zusammenhang nicht mehr verhindern konnte, ändert an der Zurechenbarkeit des Geschehens zu keinem Verhalten nicht.



P müsste mit Tötungsvorsatz gehandelt haben.

Der P hat sich hinsichtlich seiner Kenntnis aufgrund der Verbreitens seiner Fahrerzeugnisse nicht eingelassen, sodass ein Tötungsvorsatz aus der Werbung aller Umstände hergeleitet werden muss.

Ausreichend ist dabei, dass sich aus den Umständen des Falles ergibt, dass P die Möglichkeit eines tödlichen Unfalls durch sein Fahrverhalten bewusst war und er den Gehalt dieser Möglichkeit billigend in Kauf nahm.

Die Gefährlichkeit der Fahrweise der P bei starkem Verkehrsaufkommen in der Innenstadt mit fast zeitlicher Höhe der eigentlichen erlaubten Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h lassen auf ein Bewusstsein der P hinsichtlich der Gefährlichkeit seines Tuns für Leib und Leben anderer Verkehrsteilnehmer <sup>und damit auch des Gefahren</sup> schließen. Zudem fuhr der P ohne Licht gegen seinen Nachmittags in den Tunnel\* nach Aussage der Zugs-Betreiber und dem Zugs-Kontrollen hat P zuvor behauptet zwei Personen am Jungfernstieg ange-

Eigengefährdung?  
Hoffen auf guten Ausgang?

Während der Zugs-Yahrtun ihn darauf aufmerksam gemacht.

die sich nur in letzter Sekunde retten  
können. Aus diesen Umständen ist ein  
Überschuldungsursache abzuleiten.

III. Phantasie auch rechtmäßig.

IV. Selbst unter Annahme der Verwertbar-  
keit der ohne Rückwertbeschluss eingehenden  
BHK-Guldschens hat P eine erforderliche  
Schwelle von 3,0% nicht erreicht.  
Auch durch anderweitige Erhöhungen oder Nachfragen  
wegen nicht vor, sodass von keiner  
Schuldhaftigkeit auszugehen ist.

Gleiches gilt im Hinblick auf eine ver-  
minderte Schuldhaftigkeit i. S. d. 121 StGB.

V. An hinreichender Tatverdacht hinsichtlich  
121 StGB liegt vor

VI. P könnte zudem die Merkmalen  
des 121 StGB erfüllt haben.

In Betracht kommt zunächst ein keine Rückgabe  
Taten. Dies erfordert ein Ausnutzungsbeweis  
bewusstsein der Unmöglichkeit des Opfer  
in subjektiver Hinsicht. Das er dem P  
gerade deswegen ankam, den Geschädigten  
Balden, der der Tatort der Tat  
gerade in den Tunnel einbog. Unter  
Ausnutzung der Umstände, dass dies sich

... durch P versch, ankam, wird dem P nicht nachzuweisen sein. Das scheinbar Verhalten und der ihm innewohnenden Gefährlichkeit wird sich im Gegensatz zum Gegenüber sich kein Abwehrbewusstsein entnehmen.

Das Handeln der P stellt jedoch kein Tätig mit einem gemeingefährlichen Mittel dar. Das KHz, der P ohne Licht auf der

Gegenfahrbahn entgegen der Fahrtrichtung stark ist gefahren, eine Weltfahrt zu werden an Leib und Leben zu gefährden\*.

Oh hinreichender Sachverstand hinsichtlich §§ 211, 212 StGB liegt vor.

Die essential verurteilte Körperverletzung zulasten der getöteten Juchan tritt hinter dem Mord zurück.

B. P konnte sich ferner <sup>ausdrückliche Handlung</sup> einer Verletzung herbei nach § 211, 212 StGB, 21, 23 StGB zulasten der Geschädigten Ilmer und Zupf hinreichend verächtlich gemacht haben.

Bei den Geschädigten Ilmer und Zupf kam es lediglich zu schweren Verletzungen. Da sie geettet werden konnten liegt eine Vermeidung nicht vor. Die Strafbew.

So zu  
Oberflächlich

Verdeckungs  
absicht

\* Späteres durch den Zeugenstand am Tatort nicht wusste der P auch von dieser Gefährlichkeit.

keit des Versuches ergibt sich aus dem Ver-  
brechenscharakter.

Der P müsste mit Tatentschluss hinsichtlich  
der Tötung der Geschädigten mit gemein-  
gefährlichen Mitteln gehandelt haben.  
Tatentschluss meint das vom Willen um-  
fassende <sup>Wesen</sup> subjektiven Tatbestandsmerk-  
male sowie das Vorliegen aller weiteren  
subjektiven Umstände. Wie bereits ge-  
prägt handelt P mit Generalabsicht  
im Hinblick auf die Tötung anderer  
Verbrechensbeteiligter, zu denen auch die  
Geschädigten Ilmes und Zepf zählen.  
Auch im Hinblick auf das Gebrauchemachen  
vom Kfr als Gemeingefährliches Mittel  
handelt P vorsätzlich.

Gh unmittelbarer Totschlag liegt aufgrund  
des bereits vorgehenden Handlung vor.

P handelt rechtmäßig und schwehert  
Umstände, die auf einen Rücktritt hindeuten  
wegen nicht vor.

Gh hinreichendes Tatverdacht hinsichtlich  
§ 211, 212 StGB ist gegeben.

*St. 11*

In Betracht kommt zudem eine Strafbarkeit durch dieselbe Handlung gemäß

§ 223 I, 224 I Nr. 2, Nr. 5 StGB.  
\* 11.2

Die Geschädigten wurden beides durch verletzt und konnten nur durch eine sofortige Behandlung gerettet werden.

Die Gemeinheitsverletzung liegt vor.

Dem Totensurrogate wirkt auch ein Verstoß hinsichtlich der Körperverletzung inne.

Dies ist nicht durch seine Öffnung, im konkreten Einzelfall durch die Kontexte der Verwendung erhebliche Verletzungen zuzufügen auch ein gefährliches Werkzeug i.S.d. § 224 I Nr. 2 StGB dar. Dieser verwendet P ebenfalls Werkzeuge.

Ferner liegt in der Schwere der erlittenen Verletzungen eine lebensgefährliche Behandlung, sowohl aus objektiver als auch aus ex-parte Betrachtung ist die Handlung der P abstrakt sowie konkret lebensgefährlich. Auch insofern handelt P mit dems. Verhalten.

Rechtfertigungsgründe liegen nicht vor, P handelt auch schuldhaft.

Ohn hinreichender Tatverdacht hinsichtlich

\* Ein Strafverstoß ist im Falle der Begehung der § 224 nicht erforderlich und wurde 12 im übrigen Gesetz (§ 223 StGB)

|| 275 I, 224 I Nr. 2 des. 2, W. 5 StGB vor.

D. P könnte sich zudem <sup>eines Straftat</sup> gemäß § 113 I, II Nr. 1  
StGB hinsichtlich Verdacht <sup>gesetzl</sup> Gemein  
haben, indem er bei einer Vernehmung  
nach dem Zugen Koppel und <sup>gesetzl</sup> Vernehmung,  
diese <sup>gesetzl</sup> verfehlt und sodann dem  
Zugen Mann ein Taschenmesser mit einer  
Klingenlänge von 10cm in den Oberarm  
stach.

Bei den Parteibeamten Koppel und Koppel  
handelt es sich um Staatsträger nach  
§ 11 I Nr. 2a StGB.

Die Handlung des P erfolgt bei der  
Fernnahme und somit bei einer Dienst-  
Handlung.

Die Fernnahme erfolgt aufgrund der  
dringenden Notwendigkeit einer Vernehmung  
und Verhören beider sowie schweren  
Verstoßes <sup>ist. § 113 I, II StGB</sup> gegen Gemein  
§ 113 I, II Nr. 1 des. 2 durch die Beamten des P zur  
Identitätsfeststellung vorläufig fernnehmen.  
Das getriebene Schlagen der Parteimitr  
steht auch Gewalt dar. Es handelt sich  
um den Einsatz körperlicher Kraft durch  
tätige Handen gegen die Person der  
Verweckenden, die geeignet ist, die Ver-

...ung der Verwaltung zu erschweren.  
Gleicher gilt für den Herrschaft

durch die getriebenen Schlägen und  
nicht handelt P auch mit Vorsicht in  
Form der Historie. Er wachte sich durch sein  
Handeln gerade der Verwaltungshand-  
lung entgegen.

Durch das Bestehen der Herrschaft mit  
einer Kette von von 100m Länge P  
zudem ein gefährlicher Werkzeug nach  
Mutter. 1. 11.2. 18.2. 19.2. bei sich. Bei dem  
Tadeln wird handelt er sich umkehr zu  
Verletzung bestimmte Werte. Auch im  
Blick auf die Bestehen handelt  
P vorsichtig.

\*  
P handelt zurückwärts und schenkt.  
Er handelt der Verwaltung hinwärts  
Mutter. 1. 11.2. 18.2. 19.2. liegt vor.

E. Im gesamten Handeln liegt zudem eine  
gewaltsame Einwirkung auf den Körper  
der Beamten und somit ein tätiger  
Angriff nach § 114. Durch das Bestehen

\* Die Tat wird dem P durch die Wirkung  
des Taten Kappes und kann seine Wirkung  
nachgewiesen werden. Zudem durch das  
Verhalten der Angehörigen der Verwaltung.

... des Wasser ist auch ein hinweisendes  
Tatbestand hinsichtlich § 114 I, II Nr. 1, 114.2  
StGB gegeben.

F. Im genannten Handeln liegt zudem  
eine versuchte Körperverletzung nach  
§§ 231, 232<sup>231</sup> StGB durch das Schießen in  
Richtung der Beamten vor. Die erforderlichen  
Strafanträge i. V. d. § 230 StGB wurden  
geleistet. Im Übrigen wird aufgrund der  
Nennung des Geschädigten in der Gemein-  
schaft der öffentlichen Interessen an der  
Verfolgung besteht.

G. Diese das Günstliche auf den Oberarm der  
Zeugen kann liegt ein hinweisender  
Schwund hinsichtlich § 223 I, 224 I  
Nr. 2 Nr. 2 StGB vor.

Nach Berücksichtigung  
vermerk  
erhalten

\*  
H. P könnte sich jedoch weiterhin ohne Straftat  
gemäß § 255 I Nr. 2, II Nr. 1 u. a, b, Nr. 2  
StGB hinweisend verhalten gemacht  
haben, indem er mit einer Geschwindigkeit  
von mindestens 131 km/h durch  
die Hamburger Innenstadt ohne Erlau-  
sberechtigung fuhr, dabei insgesamt  
5,6 km zurücklegte und 14 Kontrollen  
und Abmahnungen parierte ohne bei  
angefordertem Polizeistop zu halten.

\* Konkurrenz:  
zwischen den genannten Tat-  
beständen besteht Konkurrenz / Nr.  
des Tatb. bei § 113 und § 114  
aus der Versuchswelt.  
Schutzrichtungen (Autorität) Staatlicher  
Sicherheit (Schutz d. Verfassung)



und daher eine Pflicht zur Konzentration von mindestens 1,17% Anteilen.

I. Zuerst erfolgt <sup>§ 17 Abs. 1 S. 1</sup> die Prüfung auf Verkehrsfremde Angriffe von außen. Obwas anderes gilt jedoch, wenn der verkehrsfremde Angriff von innen durch Beeinträchtigung der eigenen Kfz durch schon zweckwidrigen Einsatz der Waffe erfolgt.

Aus dem bedingten Fahrgewalt (§ 17 Abs. 1) ist abzuleiten, dass der P der Kfz bewusst an Waffe gegen die anderen Verkehrsteilnehmer verwendet.

Hierdurch beeinträchtigt er die Sicherheit des Straßenverkehrs, indem er eine Gefahr für Leib und Leben der anderen Verkehrsteilnehmer schafft. Daneben liegt auch eine Gefahr für andere Kfz der Sache vor, bedeutendem Wert vor.

II. Dem Fahrgewalt kommt zudem ein erforderlicher Gefährdungs- und Verletzungsgefahrerfolg inne.

III. Der Phantasie kannwidrig.

Frage, ist, ob es auch Schwere Handlungen. Anders als bei Straftaten außerhalb des Straßenverkehrs, ist gemäß § 17 Abs. 1 S. 1 bei solchen nach § 17 Abs. 1 S. 1, II, III und § 17 Abs. 1 S. 1 Kfz

...verwehrt werden. Dies gilt aber  
nicht für § 156 StGB.

Insofern bestehen Zweifel an der Verweh-  
rtheit wegen Verneinung gegen den Beweis-  
erhebungsbedarf des § 156 StGB. Wie bereits  
geprüft hätte aber <sup>damals</sup> gerade keinen Nachweis  
der Schuldfähigkeit oder Verminderter  
Schuldfähigkeit erbracht. Alle Ausfüh-  
rungsentscheidungen über P nicht auf.

P war schuldlos.

IV. Es lohnt kaum ein hinreichender Tatver-  
dacht hinsichtlich § 156 StGB, Nr. 2  
StGB vorsetzen.

Die Absicht, einen Unglücksfall herbeizu-  
führen, fordert, dass es P gerade darauf  
ankommt, einen Schaden herbeizuführen.  
Diese Wahn dem Eventualtatvorwurf  
nicht inne. Umstände aus den sich eine  
solche Absicht ableiten ließe, sind nicht  
erwiesen. Ein hinreichender Tatverdacht  
bzgl. Nr. 1a liegt nicht vor.

Gleiches gilt für die Absicht, eine andere  
Straftat - etwa § 242 StGB - zu verdecken.  
Die schnelle und rückwärtslose Fahrt,  
die als Flucht gedeutet werden könnte,  
genügt nicht zum Nachweis. Nr. 2b ist  
nicht erfüllt.

P verursacht, daher durch sein Handeln die schwere Folge der schweren Gewal-  
tatschädigung durch Verbrechen, § 315b, III,  
§ 315 III u. 2 StGB. Hinsichtlich dieser  
Handlung es mit Vorsatz und somit mit höchst-  
ens fatalistisch, § 14 StGB.

Ob hinreichender Tatverdacht nach  
§ 315b, III, § 315 III u. 2 StGB ist gegeben.

F. In Betracht kommt ferner ein hinreichender  
Tatverdacht hinsichtlich § 215c I Nr. 1 a,  
Nr. 2 a, b, d, f. StGB. durch diese Hand-  
lung

P war Fahrer des Kfz im Straßenverkehr  
& müsste zudem Fahrmöglichkeit i. S. d. Nr. 1 a  
gewissen sein. Ob der Zustand absichtl.  
Fahrmöglichkeit durch der DAK-Anschluß  
bezugswesen werden kann, hängt von  
seiner rechnerischen Gewichtung an Beweis-  
mittel gemäß der Umstände der  
§ 215c I, II StGB ab. P hat die Butennahme  
nicht eingestanden. Damit ist nach Nr. 2  
S. 1 grundsätzlich der Richter über den  
zu belegen es sei denn es besteht  
Gebot im Verzug. Nach Nr. 2 S. 2 gilt  
der Richter über den diese nicht für

haben nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 a, II, III wenn die  
Berechnung ein Vorzeichen besitzt, somit  
ist der BAK - Ausschuss verwertbar.  
Dieser weist einen Wert von 1,17%  
um 16:15 Uhr aus. Unklar ist der  
Zeitpunkt der Aktienaufnahme bzw.  
der Titelerwerb. Die Ableitung der P  
hinweisende der Öffentlichkeit seiner Aktien-  
Konsums kann durch die Aussage der  
Zeugin Peteron zwar wiederlegt werden,  
nicht aber der Zeitpunkt der Titelerwerb.  
Eine Rückrechnung kommt jedoch nur  
in Betracht, wenn feststeht, dass der Blut-  
probe mindestens im Abstand von zwei  
Stunden nach dem Titelerwerb entnommen  
wurde. Dem liegt der Grundwert zugrunde  
bei der Nachrechnung der Aktienbewertung  
zur Zeit der Registrierung von zwei  
Stunden entzuziehen.

Es bleibt somit bei der Annahme von  
1,17%. Dies begründet sich  
auch so eine absolute Falschkeitsgrenze  
(ab 1,1%), die durch den Ausschuss  
wiederlegt vermutet wird. Bei  
fehlender Nachberechtigung kommt  
es insoweit nicht an.

Durch sein Handeln hat P zudem an Wert-  
lagen und Abminderungen die Verkehr nicht  
beachtet (i.S.d. Nr. 29) und ist mit der fast  
dreifachen Höchstgeschwindigkeit von mind.  
131 km/h zu schnell an unbesetzten  
Stellen im verkehrsreichen Innenstadtbereich  
i.S.d. Nr. 24 gefahren. Die  
Windangewandtheit der P lässt sich  
durch das Auslaufen zu den geteerten  
Durchschnittsgeschwindigkeit der P  
verfahrenden Breitenwagens nachweisen.  
Ohne Übernahme von UNO stellt im Innenstadtbereich  
kein fahrerbezogenes i.S.d. Nr. 26  
dar. Das Fahren auf der Gegenfahrbahn  
erhält den Tatbestand der Fahrer ent-  
gegen der Fahrtrichtung i.S.d. Nr. 21,  
mangels Kraftfahrzeuge nicht.

P müsste grob verkehrswidrig und nicht über-  
los gehandelt haben. Dies tut, wer aus  
eigenwilligen Gründen über Pflichten  
gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern  
hinwegsieht oder aus Gleichgültigkeit  
von vernünftigen Bedenken gegen sein Verhalten  
nicht aufkommen lässt. Das deutliche  
schwere Fahren in verkehrsreichen Bereichen  
ohne dass man stellt ein solches Verhalten dar,  
ohne dass <sup>er</sup> sich gegen die Fahrtrichtung

P schuf auch eine konkrete Gefahr für Leib und Leben sowie für Sachern mit be-  
deutendem Wert.

G handelte auch vorsätzlich, rechtsmissig  
und schwerkett.

G hinterlässt schwerer körperliche  
/ J 150 I Nr. 1a, Nr. 2a, d, f. SGB liegt vor.

J. Das ebenfalls eskaliert / J 150 I Nr. 1a  
hinter / J 150 I Nr. 1a SGB zurück.

K. P könnte sich diese weitere Handlung  
hinterlassen / J 150 I Nr. 3, II, IV SGB  
hinterlassen verschuldig gemacht haben.

In P's Reichlichstem Zuchthaus  
liegt eine verkehrswichtige Geschwindig-  
keitsüberwachung. G fuhr ein PKW-Fahrer  
mit einem Fahrer über der zulässigen  
Höchstgeschwindigkeit, was durch den  
Ausfall der Geschwindigkeit nachge-  
wiesen werden kann.

Dabei handelte es sich um ein  
Fahren.

P verfügte die Arbeit als möglich  
habe Geschwindigkeit zu erreichen, um  
die Beamten abzuholen. Der Fahrer  
die Anzahl der Personen von Höchstge-  
schwindigkeit, ebenso wie Versuch bzgl.

des nichtveränderten Gleichgewichtsüberschusses  
wg.

Zudem ist die Ertragsqualifikation der  
Abs. 5 mit dem Fall des veränderten  
Bausatzes eingetretten. Deswegen  
werden p auch verändert,  $\int 1 p \text{ Stk } 3$ .  
Der ebenfalls veränderten Abs. 2  
Zurück.

Es hinreichender Fallverteilung hinreichend  
 $\int 1 p \text{ Stk } 3$   $\int 1 p \text{ Stk } 3$  Wert war.

L. Zudem Wert wegen Veränderung an den  
falls ein hinreichender Fallverteilung hinreichend  
B-Gesamtheit  $\int 1 p \text{ Stk } 3$   $\int 1 p \text{ Stk } 3$   
sind gegeben,  $\int 1 p \text{ Stk } 3$ .

I. Aufgrund der hinreichenden Fallverteilung  
hinreichend folgendes Struktur in Teilweise

- $\int 242, 243 \text{ Stk } 1 \text{ Abs. } 2 \text{ Stk } 3$
- $\int 211; \int 242, 243, 244, 245, 246 \text{ Stk } 1, 2, 3, 4, 5$
- $\int 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130$
- $\int 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240$
- $\int 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330$
- $\int 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330$
- $\int 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330$
- $\int 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330$
- $\int 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330$

ist gemäß  $\int 179, 203, 204$  Anlage 2 erhalten.

II. Zuleitung ist in offener Hinsicht nach  $\int 1, 5$   
sppo des Lagererhalt + Hermitage.

Die gesamte Zuleitung der Lagerer-  
haltung, große Strahlkammer der Schwinger

✓ c. s. a.  $\int 16 \text{ Stk } 1$   $\int 24 \text{ Stk } 1$   $\int 24 \text{ Stk } 1$   $\int 24 \text{ Stk } 1$   
 $\int 14 \text{ Stk } 1, 2, 3, 4$   $\int 24 \text{ Stk } 1$

### III. Ginstigkeiten [ausgenommen]

IV. Da die Rechtswärth des P ihs  
mensur niedergelegt hat ist nach  
|140 I Nr. 1, Nr. 2, II StPO dem P ein  
Pflechtverteidiger zu bestellen. Aufgrund  
des Verfahrens mit dem Sachverhalt  
sollte die Rechtswärth beigeordnet  
werden. Dies hat diese bereits selbst  
angefragt. Dass P ihs Schwager ist,  
steht aufgrund der Verteidigerrolle  
der Rechtswärth gerade kein  
Problem dar.

das wäre  
diskutieren zu

V. Zudem ist ein Antrag auf Aufrechter-  
haltung der Haftbefehls zu stellen.

Die Voraussetzungen der |112 III S. 2

StPO liegen mit dem entgegengesetzten Tat-

verdacht der (Versuchten) Mordes

sowie dem fehlenden Urkunde, der

Arbeitslosigkeit, der Verschuldungen

his Anwesenheit der hohen Strafer-

wartung vor. Zudem sind nach |112 III

StPO wegen des Verdachts der Mordes

weiliger Menge Anforderungen anzulegen.

deutlich zu  
überprüfbar

VI. Es sollte die Entscheidung der Weisung,  
der Haftentlassung, der Mordes bestrafte  
werden, |174 StGB



Aber isoliert  
Spez.!

VII. Die Gitterung des Faseranbaus kommt  
mengen berechnender Faseranbau nicht  
in Betracht (1,63 I 1900).

VIII. Mitteilung an den Naturforscher, 1914 d. II 2  
S. 100

IX. siehe

X. Zuehung der Nebenkege, 1955 I Nr. 2, 3  
S. 100.

# Staatsanwaltschaft Hamburg

## Anklageschrift

Az.: 160 Gs 125118

08.08.2018

Angl.

Der Beschuldigte Lutoslav Repic

geboren: 23.05.1982 in Panevezys (Litauen),  
abwärts

Staatsangehörigkeit: litauisch

Wohnort: ohne festen Wohnsitz

- in dieser Sache <sup>vorläufig</sup> festgenommen am 08.08.2018  
und aufgrund der Haftbefehl des  
Amtes der Staatsanwaltschaft Hamburg vom 03.08.2018  
(Az.: 160 Gs 125118) seit diesem Tage in  
Untersuchungshaft in der Untersuchungs-  
haftanstalt Hamburg, Harkengraben 3-5,  
20355 Hamburg -

- Lebenslauf -

Wird angeklagt

in Hamburg

am 08.08.2018

durch drei Handlungen

1. eine fremde bewegliche Sache einem anderen  
in der Absicht weggenommen zu haben, die  
Sache sich rechtswidrig zuzueignen und zur  
Ausführung der Tat in einem anderen umschlossenen  
Raum eingestiegen zu sein,
- 2) einen Menschen mit gemeingefährlichen Mitteln  
gefördert zu haben

b) versucht zu haben, einen Menschen mit gemein-  
gefährlichen Mitteln zu töten,

c) eine andere Person mittels einer <sup>gefährlichen</sup> Werkzeug  
und einer das Leben gefährdenden Gewalt-  
ung Körperlich misshandelt oder an der

d) Gesundheit gefährdet zu haben  
d) s. u. \*

3. a) einen Amtsträger, der zur Wahrnehmung von  
Gesetzen, Rechtsverordnungen, Urteilen, Gerichts-  
schüssen oder Verfügungen berufen ist, bei der  
Vornahme einer solchen Amtshandlung mit  
Gewalt Widerstand geleistet zu haben,  
wobei es eine andere gefährliche Werkzeug  
benutzt hätte,

b) einen Amtsträger, der zur Wahrnehmung von  
Gesetzen, Rechtsverordnungen, Urteilen, Gerichts-  
schüssen oder Verfügungen berufen ist,  
bei einer Amtshandlung tätlich angegriffen  
zu haben, wobei es ein anderes gefährliches  
Werkzeug benutzt hätte

c) eine andere Person durch ein gefährliches  
Werkzeug Körperlich misshandelt oder an  
der Gesundheit gefährdet zu haben,

d) versucht zu haben, eine andere Person  
körperlich zu misshandeln und an der Ge-  
sundheit zu schädigen

\* d) die Sicherheit des Straßenverkehrs dadurch  
beeinträchtigt zu haben, dass er einen  
ähnlichen, ebenso gefährlichen Eingriff vor-  
nahm und dadurch Leib oder Leben einer  
anderen Person oder fremde Sachen  
von bedeutendem Wert gefährdet zu haben  
und durch die Tat eine schwere Gewaltdelikt.

Schließung einer anderen Personensache  
zu haben

e) Im Straßenverkehr ein Fahrzeug gefahren zu haben,  
obwohl es in Lage der Lenkung, Lenkvorrichtung  
Lenkhilfe nicht in der Lage war, das Fahr-  
zeug sicher zu führen und groß Verkehrswidrig  
und rückwärtig die Lenkung nicht beachtet  
zu haben, an unüberwindlichen Stellen, Straßen-  
kreuzungen und Straßenbahnübergängen zu  
Schneefahrten zu sein und dadurch Leib oder  
Leben einer anderen Person oder fremder  
Sachen von bedeutendem Wert gefährdet  
zu haben.

f) Im Straßenverkehr sich als Kraftfahrzeugführer  
mit nicht angepasster Geschwindigkeit und  
groß verkehrswidrig und rückwärtig fahre-  
weg zu haben, um eine höchstmögliche Ge-  
schwindigkeit zu erreichen,

g) Falschmeldung eine Kausal Sache beschlagnahmt  
zu haben,

indem er

1. Zwischen 15 Uhr und 15:50 Uhr in der  
Langenhornen Chance auf Höhe der Hauptnummer  
287 auf dem abfahrenden öffentlichen Parkplatz  
mittels einer Schlüsselbox des Herstellers  
aus der Lenkung für das Fahrzeug, amtliche  
Kennzeichen H19-KK 12J, Mercedes-Benz,  
Wert ca 28.000€ an der Fahrersseite öffnete,  
sodass die Wegfahrbremse ausgebaut und  
die Handbremse hochgezogen, das Fahrzeug  
unter Manipulation gestartet und sodann  
davonfuhr, um das Fahrzeug fort zu ver-

wenden

2. mit einer Geschwindigkeit von 131-145 km/h ohne Warte\* <sup>und behalt zwei passanten am Kurvenende</sup> gegen 16:15 Uhr auf die Gegenfahrbahn fuhr und sodann in den Wallringtunnel einfuhr, wo er unter Bewusstsein der Möglichkeit <sup>Wendigung</sup> mit anderen Fahrzeugen zu kollidieren, die Geschwindigkeit nicht reduzierte und sodann <sup>am Ende des Tunnels</sup> mit dem Kfz, am Ende des Tunnelenden 4 H-144 414 fahnd kollidierte, nachdem <sup>er</sup> sich zweimal an einem Kontrollpunkt abgeprügelt war, wodurch der Kfz der Zugen immer, der regelmäßig für nördwärts in einem abgegrenzten Bereichbereich gezeichnet wurde, wodurch wiederum der Geschwindigkeit <sup>des Fahrzeuges</sup> Jaudem verstarb, der weitere Fahrzeug der Taxis zur durch örtliche Behandlung wie auch der Geschwindigkeit immer gezeigt werden konnte und beide Taxis einen Toten überlebten.

1. der Geschwindigkeit, nachdem er sich an dem Taxi befestigt hatte, die Bremsen herunterklappen getriebe schlug, diese jedoch verfehlte, wobei diese gerade eben beschleunigten fortnehmen wurden und sodann mit einem <sup>Taxi-</sup>Werte von 100 km/h

\* hohe Energie beim Verkehrskommen ab dem Ort-Lagebereich Röhrensammlungsektorenstraße in Richtung Innenstadt fuhr, obwohl er um 15:15 Uhr durch die Bremsen 410 km/h und France auf sich nicht abgezeichnete hier hingewiesen wurde, wobei er hingewiesen vom Startpunkt bis zum Endpunkt 7,6 km unter verschiedenen zurücklegte und 14 Kreuzungen und Abzweigungen passierte

Klingens Länge dem Jarmen nach in den  
oberen Saal, wodurch dieses eine  
Wunde erlitt, die geheilt werden musste.

Verbrechen und Vergehen, Strafen gemäß

|| 315 a I Nr. 3, II, IV, 315 c Nr. 1, 2 a, a, 315 I, III,  
Nr. 2, <sup>207, 207b</sup> 243 I 2, Nr. 1 Nr. 7, 242, 230, 224 II Nr. 2, 5  
223, 212, 211, 53, 52, 27, 22 ACB

Die erforderlichen Strafentwürfe wurden  
gestrichen. Im übrigen wird das öffentliche  
Interesse an der Verfolgung des Verbrechs  
des schweren Körperverletzung und der  
schweren Körperverletzung zu Lasten der  
Deutschen Rappelle und dem bezieht.

Es wird beantragt werden, die strafrechtliche  
Hinterziehung, Werkzeuge, sowie Entwürfe  
(§ 74 StGB).

### Beweismittel

1. Anklage der Deutscher

2. Zeugen

- P.B. Hiland
- P.B. Franke
- P.B. Mann
- P.B. Kappel
- Frau Dittler
- Herr Krutzen

3. Urkunden

- DNA - Gutachten
- Geschwindigkeitsgutachten
- Beibringungsprotokolle
- STK - Gutachten

4. Augenzeugenprotokolle

- Willeke
- Wenzel

- messe

Es wird beantragt,  
das Hauptverfahren vor dem Landgericht  
Hamburg, 2. große Strafkammer als Schluss-  
gericht zu erkennen und Termin zur  
Hauptverhandlung anzubekunden  
sowie dem Haftleiter anrecht zu erteilen  
und die Haftkosten zu beschließen  
sowie dem Gerichtsweggen Rt. in Dr. Götter  
als Verteidiger zu beauftragen.

Wohlw. Dr. Götter



## Klausur GPA 078-StR I

Die Klausur ist inhaltlich nicht besonders schwierig und die Hauptproblematik dürfte durch den Berliner Raserfall bekannt sein. Angesichts des Umfangs bedurfte es gleichwohl gelungener Zeiteinteilung, um allen Schwerpunkten der Klausur hinreichend Aufmerksamkeit widmen zu können.

Bei dem – rechtlich unproblematischen – Fall des Taxidiebstahls (im bes. schweren Fall) wären zur Nachweisbarkeit der Tatbegehung im Rahmen des hinreichenden Tatverdachts und bei der Verwertung und Rückrechnung der BAK tiefergehende Ausführungen geboten. Angesichts der ermittelten BAK liegt eine Schuldunfähigkeit fern. Ggf. wäre Diebstahl am Benzin, unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs und Sachbeschädigung zu prüfen.

Bei der Tötung des J im Rahmen der Flucht wären sorgfältig die Mordmerkmale zu prüfen. Schwerpunkt ist dabei die Vorsatzprüfung und die Abgrenzung zur bewussten Fahrlässigkeit. Angesichts der deutlichen Anhaltspunkte im SV wäre von bedingtem Vorsatz, jedenfalls noch vor Einfahren in den Tunnel, auszugehen.

Beim Angriff auf die Polizeibeamten ging es um eine sorgfältige Abarbeitung der in Frage kommenden Delikte, hier neben der offensichtlichen gef. Körperverletzung auch versuchte Körperverletzung, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte anzusprechen.

Die Konkurrenzen wären sodann anzusprechen.

In der prozessualen Prüfung wäre die örtliche und sachliche Zuständigkeit des LG Hamburg als Schwurgericht zu sehen, bei der Prüfung von U-Haft die verfassungskonforme Auslegung von § 112 Abs. 3 StPO.

Bei der Beiordnung wäre zu problematisieren, ob aus der Schwägerschaft ein Problem herrührt. Mit entsprechender Begründung ist hier alles vertretbar.

Schließlich war noch die Frage eines Antrags auf isolierte Sperre für die Erteilung einer Fahrerlaubnis anzusprechen.

**Inhaltliche Richtigkeit:**

Randbemerkungen beachten.



D. Verf prüft zunächst §§ 242, 243 StGB. Die Prüfung erfolgt sauber, beinahe schon etwas zu ausführlich. Die Beweiswürdigung überzeugt. Die Zulässigkeit der Blutprobe wird etwas oberflächlich, ihre Bedeutung inhaltlich aber nachvollziehbar und unter Rückrechnung auf die Tatzeit vorgenommen.

Dann kommt d. Verf. zur Mordprüfung, wobei d. Verf. der Lit. folgt und Mord als Qualifikation behandelt. Sicherlich zulässig, wenngleich für den einen oder anderen Praktiker unter den Korrektoren womöglich überraschend. Die Auseinandersetzung mit den Argumenten für die Bejahung des Tötungsvorsatzes – Klausurschwerpunkt – ist nicht ausreichend. Die subjektiven Mordmerkmale - insbesondere im Hinblick auf Verdeckungsabsicht - werden nicht geprüft.

Auch im 3. Komplex sieht d. Verf. alle wesentlichen Paragraphen, auch wenn dabei nicht geforderte Tatbestände geprüft werden.

Die prozessuale Prüfung erfolgt deutlich oberflächlicher.

Die Anklage überzeugt. Der Beschuldigte des Gutachtens sollte hier aber als Angeschuldigter bezeichnet werden.

### Aufbau, Form und Argumentation:

Die äußere Form ist nicht zu beanstanden.

Die Prüfung erfolgt nachvollziehbar aufgebaut und gut strukturiert. D. Verf. zeigt gutes Judiz und kommt inhaltlich zu weitgehend überzeugenden Lösungen.

Bei der Prüfung des Tötungsvorsatzes gelingt die Schwerpunktsetzung nicht ganz. Ansonsten eine ausgezeichnete Prüfung, die durchschnittliche Anforderungen bereits deutlich übersteigt.

Ich halte eine Bewertung mit

14 Punkten (gut)

für angemessen.

